

**Apensen, 09.06.2020**

## **Änderung des Umsatzsteuersatzes ab 01.07.2020 bis 31.12.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der Presse sicherlich schon entnommen haben, wird der Umsatzsteuer-bzw. Mehrwertsteuersatz ab dem 01.07.2020 abgesenkt, von derzeit 19 % auf 16 %, der ermäßigte von 7 % auf 5 %. Diese Maßnahme ist im Wesentlichen dazu gedacht, den Konsum in Zeiten der Corona-Pandemie anzukurbeln. Da die Umsatzsteuer vom sog. Endverbraucher zu zahlen ist, kann jede Person in den Genuss dieser Vergünstigung kommen, sofern der Rechnungsaussteller diesen Vorteil an seine Kunden weitergibt.

Die kurzfristige Umstellung, die leider auch noch zeitlich befristet ist, wird eine weitere Herausforderung für die Wirtschaft darstellen. Innerhalb kürzester Zeit sind Systeme und Prozesse anzupassen, Verträge zu ändern und Buchhaltungen umzustellen.

Insbesondere die folgenden Bereiche sind betroffen und müssen beachtet bzw. angepasst werden:

### **1. Anzahlungen – Schlussrechnungen**

Da die verminderten Steuersätze nur für Leistungen gelten, die vom 01.07. bis 31.12.2020 (Übergangszeitraum) ausgeführt werden und der Unternehmer ggfs. bereits Anzahlungen vor dem 01.07. erhalten hat, ist darauf zu achten, dass in der Schlussrechnung für die gesamte Leistung der niedrigere Steuersatz zu berücksichtigen ist; Anfang nächsten Jahres entsprechend wieder der höhere.

### **2. Kassen- und Warenwirtschaftssysteme, Finanzbuchhaltung**

Sämtliche Systeme sind kurzfristig an die gesetzliche Neuregelung anzupassen. In der Finanzbuchhaltung sind neue Konten anzulegen.

### **3. Eingangsrechnungen, Reisekostenabrechnungen**

Alle Eingangsrechnungen ab 01.07. sollten gründlich kontrolliert werden, denn bei zu hohem Steuerausweis entfällt die Vorsteuerabzugsberechtigung für den Mehrbetrag. Auch die Reisekostenabrechnungen sollten genauestens geprüft werden (Hotelübernachtungen, Bahnticket

etc.). Buchungen von Übernachtungen und Bahnfahrten führen bereits bei Vorauszahlung zu verminderten Steuersätzen.

### **4. PKW-Überlassung an Arbeitnehmer**

Der geminderte Sachbezug ist sowohl bei der Umsatzsteuer als auch bei der Lohnsteuer zu berücksichtigen.

## 5. Dauerleistungen:

Bei Miet- und Leasingzahlungen sind zum 01.07.2020 neue Dauerrechnungen erforderlich.

## 6. Gutscheine

Da die Steuersätze sich kurzfristig 2 x ändern, kann es keine sog. Einzweckgutscheine, auf denen die Steuer bereits ausgewiesen ist, mehr geben. Es gibt bis auf Weiteres nur noch Mehrzweckgutscheine ohne Steuerausweis, da nicht beurteilt werden kann, wann der Gutschein eingelöst wird, der Steuersatz bei Kauf des Gutscheins insofern noch nicht feststeht.

## 7. Boni und Skonti

Boni und Skonti sind auch mit dem Steuersatz zu belegen, der zur Zeit der Erbringung der Leistung gültig ist.

## 8. Jahresleistungen (Lizenzen, Mitgliedsbeiträge u.ä.)

Diese Leistungen sind mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums als erbracht anzusehen. Ggfs. gilt für sie der verminderte Steuersatz des Übergangszeitraums.

Die vorgenannten Punkte sind nur einige von vielen. Wenn Sie Fragen zu einzelnen Sachverhalten haben, melden Sie sich gerne bei uns und wir prüfen für Sie, welcher Steuersatz maßgebend ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Andrea Werner  
Steuerberaterin

  
Michael Tibke  
Steuerberater